



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

13. Jahrgang

22.12.2015

Nr. 21

Inhalt

	Seite
Flächennutzungsplan N – 22. Änderung <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1
Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	3
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016	4
Ersatzbestimmung eines Ratsmitglieds	4
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle	5

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan N – 22. Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan N im Zuge der 22. Änderung zu ändern (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit geltenden Fassung).

Der vorgesehene Änderungsbereich der FNP N – 22. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung bisheriger Flächen für die Forstwirtschaft in gewerbliche Baufläche (östlicher Teilbereich) und die Umwidmung gewerblicher Baufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftsentwicklung (westlicher Teilbereich).

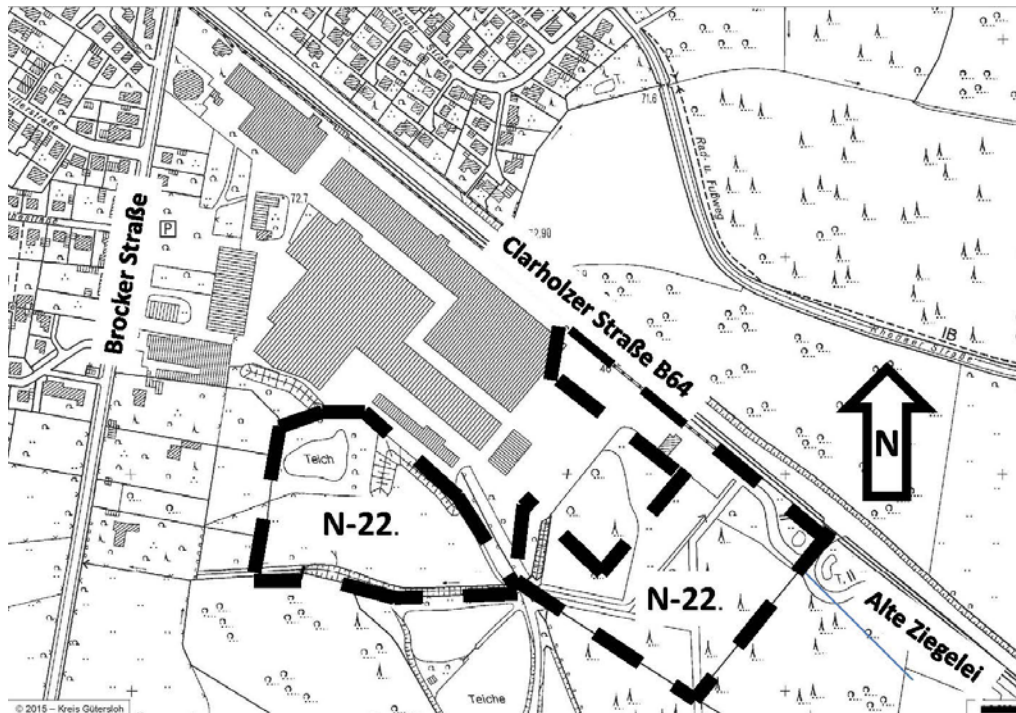
Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz; **Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat)
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Ziele und Zwecke der Planung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 in der Zeit vom **07.01.2016** bis **08.02.2016** (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsvorentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:
© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 17.12.2015

Der Bürgermeister
Diethelm

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“

hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit geltenden Fassung).

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Bebauungsplanes Nr. 252 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung“.

Ziel der Planung ist die Festsetzung von Industriegebiet (Gle).

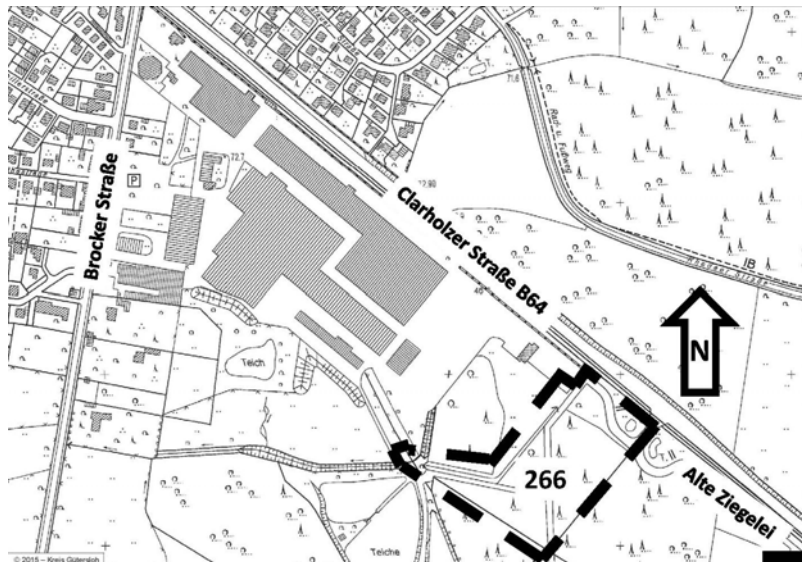
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ wird im Parallelverfahren zur N-22. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Ziele und Zwecke der Planung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 in der Zeit vom **07.01.2016** bis **08.02.2016** (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-quetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 17.12.2015

Der Bürgermeister
Diethelm

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW während der Dauer des Beteiligungsverfahrens im Rat bis zum 17. Februar 2016 im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 207, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Herzebrock-Clarholz, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister
Marco Diethelm

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Ratsmitglieds

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509/SGV. und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) – SGV. NRW 1112 – stelle ich fest, dass

Frau Reyna Baum
Berliner Straße 5
33442 Herzebrock-Clarholz

nach der von der Unabhängigen Wählergemeinschaft Herzebrock-Clarholz – UWG - für die Wahl zum Rat der Gemeinde am 25.05.2014 aufgestellten Reserveliste für die durch Verzicht ausgeschiedene Ratsfrau Katharina von Alven in den Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nachrückt.

Gegen diese Feststellungen können gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 39 Kommunalwahlgesetz

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter – Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1 (Rathaus, Zimmer 3), 33442 Herzebrock-Clarholz – schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzebrock-Clarholz, 16.12.2015

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Marco Diethelm

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle ist durch die Bezirksregierung Detmold am 29.10.2015 genehmigt worden.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Detmold vom 09.11.2015, Nr. 46, S. 263, bekannt gemacht worden ist.

Herzebrock-Clarholz, 17.12.2015

Diethelm
Bürgermeister